

Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung der Integration von Flüchtlingen

vom 01.01.2019

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Mittel nach § 7 Abs. 6 S. 7 FAG M-V werden Zuwendungen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen im Landkreis Rostock finanziert. Insbesondere werden Maßnahmen der Ankommenskultur und die Förderung der interkulturellen Sensibilisierung und interkulturellen Kompetenz von Flüchtlingen und der Aufnahmebevölkerung im Rahmen der gesellschaftlichen und sozialen Integration finanziert. Dazu zählen

- Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe
- Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche
- Seminare/Workshops für Flüchtlinge in Muttersprache

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Kalenderjahr.

Eine nachträgliche Förderung von Leistungen ist nicht möglich.

Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die in der Flüchtlingshilfe tätig ist.

Die Gemeinnützigkeit von eingetragenen Vereinen ist nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger kann auch ein nicht eingetragener, in der Flüchtlingshilfe tätiger, Verein sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur erteilt, wenn der Landkreis Rostock an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat und wenn dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße befriedigt werden kann.

4. Zuwendungsmodalitäten

4.1. Zuwendungsart

Mögliche Zuwendungsarten sind:

- Projektförderung
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben

4.2. Höhe der Zuwendungen

Für einzelne Projekte und Vorhaben erfolgt maximal eine Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro.

Vorgesehene Finanzierungsarten sind die Fehlbedarfsfinanzierung sowie die Vollfinanzierung.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Ausstattung von Integrationsprojekten mit Sachmitteln

5. Verfahren

Der Zuwendungsantrag ist auf dem beigefügten Vordruck (Antrag auf Bewilligung einer Projektförderung) einzureichen.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) einzureichen, der die geplanten Ausgaben erkennbar macht.

Anträge sind bis spätestens zum **01.10. des laufenden Kalenderjahres** einzureichen.

Die Prüfung der Anträge obliegt dem Sachgebiet Integration und Unterbringung von Flüchtlingen/Qualitätssicherung.

Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein kann.

Die Summe der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zu verwenden. Im Bewilligungsverfahren werden hiervon Ausnahmen bewilligt, wenn die Mittelverwendung innerhalb von 4 Monaten geplant ist und/oder die Gesamtzuwendungshöhe 500,00 Euro nicht überschreitet.

Die bewilligten Zuwendungen sind in dem Kalenderjahr zu verbrauchen, für das sie bewilligt wurden. Unverbrauchte Mittel sind entsprechend zu erstatten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung bis zu 80 v.H. der bewilligten Zuwendung. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gilt die allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock, soweit nicht die spezielle Förderrichtlinie Ausnahmen zulässt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01. Februar 2018 außer Kraft.

In Vertretung

27.11.2018

Güstrow, den

A. Kerl

Anja Kerl
Beigeordnete
2.stellv. Landrätin